



E.ON Energie Deutschland GmbH · Arnulfstraße 203 · 80634 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**E.ON Energie
Deutschland GmbH**
Bilanzkreismanagement
Arnulfstraße 203
80634 München
www.eon.de

Dr. Daniel Lattke
T 0 89-12 54-38 22
F 0 89-12 54-29 29 44 22
daniel.lattke
@eon.com

22. August 2017

Stellungnahme E.ON Energie Deutschland GmbH zum Entwurf Leitfadens Ein- speisemanagement

Sehr geehrte Damen und Herren,

E.ON bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Leitfadens Einspeisemanagement. In unseren Markrollen als Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) und Direktvermarkter möchten wir Folgendes zum Leitfaden anmerken:

Grundsätzlich halten wir für den Ausgleich bei Einspeisemanagement-Maßnahmen den bilanziellen Weg über ein Redispatch-Verfahren für erheblich effizienter und marktregelkonformer im Vergleich zu einem finanziellen Schadensausgleichs zwischen Netz- und Anlagenbetreiber. Wie im Leitfaden beschrieben, hat ein rein energetischer Ausgleich Vorteile für alle Beteiligten, insbesondere führt das am Markt etablierte Verfahren des Redispatch zu einem im Vergleich zur finanziellen Abwicklung weitaus geringeren Aufwand für alle Beteiligten. Zudem wird durch den bilanziellen Ausgleich der Bilanzkreisverantwortliche, in dessen Bilanzkreis im Rahmen des Einspeisemanagements von Dritten eingegriffen wird (fast immer ohne eine ausreichende Vorabinformation des BKV und damit ohne Handlungsmöglichkeit am Markt) so gestellt, als hätte der Eingriff nicht stattgefunden. Im Falle des finanziellen Ausgleichs wäre das nicht der Fall, da neben dem hohen Abwicklungsaufwand für den BKV noch ein finanzieller Schaden (zumindest die Differenz zwischen Einkaufs- und Ausgleichsenergiepreis bzw. der 30 % Abschlag zum ID3-Preis) entsteht.

Darüber hinaus ist es für den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) schwieriger, Risiken hinsichtlich Lastflussentwicklung und Versorgungssicherheit zu erkennen bzw. zu steuern, da der ÜNB wiederum die kurzfristigen Aktivitäten der BKV, in deren Bilanzkreise eingegriffen wurde, nicht kennt.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Ingo Luge

Geschäftsführer:
Robert Hienz (Vorsitzender)
Christian Barr
Dr. Uwe Kolks
Dr. Wolfgang Noetel
Dr. Heinz Rosenbaum

Sitz: München
Arnulfstraße 203
80634 München
Amtsgericht München
HRB 209327
Ust.-Id.-Nr. DE259922663
Gläubiger Id.-Nr.
DE41EON00000129793

HypoVereinsbank München
Kto.-Nr. 620 043 12
BLZ 700 202 70
IBAN DE04 7002
0270 0062 0043 12
BIC HYVEDEMMXXX

Aus diesen Gründen ist es unserer Auffassung nach zwingend notwendig, den Weg über den energetischen Ausgleich zu gehen und erste Schritte - insbesondere die sachgerechte Umlage der dadurch bei den NB und ÜNB entstehenden Kosten für den bilanziellen Ausgleich (für Energie und Abwicklung) über den EEG Topf - kurzfristig umzusetzen.

Anders als im Leitfaden beschrieben, sollte eine Redispatch-Lösung keine alternative Abwicklungsvariante sein, sondern die Basisvariante für den Ausgleich von Einspeisemanagementeingriffen sein. Die im Leitfaden beschriebene Variante einer Redispatch-Lösung nur mit Zustimmung des Netzbetreibers (Wahlrecht jedes einzelnen NB ohne Anspruch des Anlagebetreibers) ist keine effiziente Ausgleichsmöglichkeit und wird kaum oder nur nach langen Diskussionen mit den NB zur Anwendung gelangen. Die durch den Leitfaden beabsichtigte effiziente Vereinheitlichung der Abwicklung würde vollständig ins Leere laufen. Erforderlich ist es daher auch, dem Leitfaden grundsätzlich einen verbindlicheren Charakter zu geben. Der Leitfaden sollte zumindest zu einer gemeinsamen verbindlichen Branchenlösung – wie beispielsweise die Regelung zum reBAP – fortentwickelt werden.

Sollte der Ausgleich trotz der dargestellten Vorteile der Redispatch Lösung über einen finanziellen Ausgleich erfolgen und somit der bilanzielle Ausgleich weiterhin in Verantwortung der BKV liegen, sollten zumindest zwei Punkte berücksichtigt werden:

- Eine unserer Auffassung nach essentielle Voraussetzung für ein effizientes Einspeisemanagement ist die Informationskette zwischen Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und Direktvermarkter/Bilanzkreisverantwortlicher. Der eingreifende Netz- bzw. Übertragungsnetzbetreiber muss verpflichtet werden, auch über die Wiedereinspeisung einer Anlage nach einer Einspeisemanagementmaßnahme mit mindestens einer Stunde Vorlaufzeit (vier ¼ Stunden; analog der Vorabinformation über eine Einspeisemanagementmaßnahme Punkt 2.4.2.2 aus dem Leitfaden) zu informieren. Nur dann hat der betroffene Bilanzkreisverantwortliche tatsächlich die Möglichkeit, mit den marktüblichen Mitteln bzw. deren Vorlaufzeiten seine Prognosen im Intraday anzupassen und entsprechende Hedgeschäfte zu tätigen.
- Das jährliche Wahlrecht des Anlagenbetreibers für eine der aufgeführten Berechnungsmethoden sollte nicht erst nach der ersten Rechnungsstellung ausgeübt werden, sondern schon zu Beginn des Jahres. Damit würde für alle Seiten der Abwicklungsaufwand erheblich reduziert - bedenkt man insbesondere,

dass andernfalls bereits eine Rechnung erstellt wurde und erst dann über die zugrundeliegende Methodik final entschieden wird. Überdies wird der vorgesehene 30 prozentige Abschlag vom ID3-Preis bei der Höhe der Entschädigung (Seite 41 des Leitfadens) nicht die beabsichtigte Anreizwirkung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren haben. Ein Abschlag um max. 10 % sollte hier eine erheblich höhere Anreizwirkung entfalten.

Abschließend möchten wir noch einen grundsätzlichen Gedanken einbringen. In der gesamten Diskussion wird lediglich der Ausgleich für die Rollen Netzbetreiber bzw. Anlagenbetreiber beschrieben. Wie im Leitfaden dargestellt (Seite 40f), ist der Anlagenbetreiber allerdings verpflichtet, sich eines Direktvermarkters zu bedienen. Der Tatsache, dass sowohl beim bilanziellen als auch beim finanziellen Ausgleich ausschließlich beim Direktvermarkter/Bilanzkreisverantwortlichen durch die Einspeisemanagementmaßnahmen Risiken und Schäden entstehen, trägt die geschilderte Logik mit zwei beteiligten Rollen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber nicht Rechnung. Bei einer zukünftigen Ausgestaltung sollte aus Effizienzgründen ein direkter Anspruch des Direktvermarkters/Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem NB eingeführt werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen und weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



E.ON Energie Deutschland GmbH